

Kirchensteuer in Pauschalierungsfällen (insbesondere Lohnsteuerpauschalierung); einheitliche Pauschsteuer (Minijobs)

Das Einkommensteuergesetz regelt für die Steuererhebung bei der Lohnsteuer ein besonderes Besteuerungsverfahren, die sog. Pauschalierung der Lohnsteuer¹, welches auch für die Kirchensteuer Bedeutung hat. Eine Lohnsteuerpauschalierung durch den Arbeitgeber ist z.B. in folgenden Fällen möglich: Gewährung sonstiger Bezüge durch den Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen; Gewährung von unentgeltlichen und verbilligten Mahlzeiten oder Barzuschüssen für Mahlzeiten; bei kurzfristig oder geringem Umfang oder gegen geringen Arbeitslohn beschäftigten Arbeitnehmern; bei Aushilfskräften der Land- und Forstwirtschaft; bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen. Mit dem Jahressteuergesetz 2007² ist die Pauschalierung um weitere Tatbestände erweitert worden. Nach § 37b EStG unterfallen auch Vorteile aus Sachzuwendungen (z.B. betrieblich veranlaßte Geschenke) und betrieblich veranlaßte Zuwendungen an Arbeitnehmer der pauschalen Versteuerung³.

Die Pauschalierung ist eine Vereinfachung für den Arbeitgeber. Anders als beim Lohnsteuerabzug allgemeiner Art knüpft die Lohnsteuerpauschalierung nicht an die persönlichen Verhältnisse des Lohnsteuerpflichtigen an. Der Arbeitnehmer ist am Pauschalierungsverfahren nicht direkt beteiligt; daher bleiben pauschal besteuerte Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer bei seiner Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Der Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist in jedem Fall der Arbeitgeber.

Die Kirchensteuergesetze und Kirchensteuerordnungen schreiben die entsprechende Anwendung der einkommensteuerlichen Vorschriften vor, weshalb in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer grundsätzlich auch die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen ist.

Die Mitgliedschaft des Arbeitnehmers in einer steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft ist auch für die Erhebung der Kirchensteuer in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung vorausgesetzt. Die persönlichen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers können aber durch die Typik des Pauschalierungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. Gegenüber dem allgemeinen Hebesatz wird daher bei der Kirchensteuer in Pauschalierungsfällen ein geringerer Steuersatz angewandt, der berücksichtigt, daß nicht alle Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Pauschalierung wählt, kirchensteuerpflichtig sind. Im übrigen kann der Arbeitgeber die Erhebung der Kirchensteuer in bestimmten Fällen vermeiden, indem er im Einzelfall nachweist, daß der Arbeitnehmern einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft nicht angehört⁴.

Die Pauschalierungssätze tragen - je nach Bundesland - zwischen 4% und 7%.

Bundesland	Kirchensteuer in %
Baden-Württemberg	6,5 ab 2011: 6
Hamburg	4
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	5
Niedersachsen, Schleswig-Holstein	6

¹ §§ 40, 40a, 40b EStG

² Vom 13.12.2006 BStBl. I 2007, 28

³ Die anfallende Steuer ist in jedem Fall - per gesetzlicher Definition - Lohnsteuer

⁴ S. gleichlautende Erlasse der Bundesländer v. 17.11.2006 (BStBl. I S. 716) u. 28.12.2006 (BStBl. I 2007, 76)

Bayern, Bremen (Stadt; Bremerhaven), Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland	7
---	---

Die Kirchensteuer auf pauschale Lohnsteuer wird auf die evangelische und die römisch-katholische Kirche und kleinere Religionsgemeinschaften (z.B. jüdische Gemeinde in Hamburg) aufgeteilt⁵. Die Aufteilung der Kirchensteuer auf die Religionsgemeinschaften bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens wird von der Finanzverwaltung vorgenommen. Die Kirchensteuer bei pauschaler Lohnsteuer wird in einer Summe gesondert in der Lohnsteueranmeldung erfaßt (Zeile 24 des Vordrucks)⁶. Der gesonderte Ausweis in der Lohnsteueranmeldung gilt i.ü. auch für die pauschale Lohnsteuer.

Durch das 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist eine besondere Form der Pauschalierung für die sog. **Minijobs** in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden. Nach § 40a Abs. 2 EStG kann Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (**einheitliche Pauschsteuer**) für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 8a des IV. Buches Sozialgesetzbuch, für das er Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des VI. Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von 2% des Arbeitsentgeltes erheben. Die in der einheitlichen Pauschsteuer definitorisch enthaltene Kirchensteuer ist keine solche im eigentlichen Sinn, da ihr die sie begründenden Merkmale fehlen. Es ist vielmehr eine von allen Arbeitgebern zu tragende staatliche Steuer mit gesetzlicher Verwendungsfiktion.

⁵ Sofern kleinere steuererhebende Religionsgemeinschaften in einigen Bundesländern nicht am Verfahren teilnehmen, werden ihre Ansprüche von den evang. Landeskirchen bzw. röm-kath. Diözesen aufgrund bilateraler Absprachen pauschal abgegolten.

⁶ Muster für die LSt-Anmeldung 2009 BStBl. I 2008, 888